

UPOV 91 und Handels- abkommen

Gefährdung der Rechte von Bauern und
Bäuerinnen auf Nachbau und Verkauf von Saatgut



EINFÜHRUNG

FREIER ZUGANG ZU SAATGUT IST VORRAUSETZUNG FÜR AGRARÖKOLOGIE

Handelsabkommen werden heute vielfach kritisiert. Die Globalisierung der Agrarmärkte ist einer der zentralen Streitpunkte. Für bäuerliche Betriebe in Europa entsteht ein zunehmender Druck noch preisgünstiger zu produzieren, weil die importierte Milch oder das importierte Fleisch noch billiger sein werden, als in Europa produziert wird. So werden die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe vom Markt gedrängt. In den so genannten Entwicklungsländern versucht die Agrarindustrie ihre Produkte durch Handelsabkommen und eingeschlossenen Vorgaben für gesetzliche Regelungen zu geistigen Eigentumsrechte oder Hygiene in den Markt zu bekommen. Beim Thema Saatgut zeigt sich dies sehr deutlich. Noch immer werden 80% des Saatguts in Entwicklungsländern von den Bauern und Bäuerinnen selbst erzeugt. Dieser so genannte Nachbau ist der Saatgutindustrie ein Dorn im Auge; ist aber ein uraltes Recht und Praxis, die erhalten bleiben muss ohne die Bauern und Bäuerinnen zu kriminalisieren.

Die Bedeutung des Saatgutes und der Vielfalt für eine agrarökologische Praxis ist umfassend. Ohne den Zugang zu frei verfügbaren Sorten ist eine vielfältige Landwirtschaft nicht möglich und damit keine Agrarökologie!

Die Agrar Koordination arbeitet seit vielen Jahren zum Thema Saatgut, bäuerliche Rechte und Erhaltung genetischer Vielfalt, insbesondere in entwicklungspolitischen Zusammenhängen.

Der Einfluss einer Organisation wie UPOV, die die Interessen der Saatgutanbieter vertritt, ist kaum bekannt und der Zusammenhang zwischen Handelsabkommen und dem, was auf dem Saatgutsektor geschieht auch nicht. Das vorliegende Diskussionspapier leistet einen guten Beitrag zu einer kritischen Diskussion. Deshalb haben wir uns entschieden es auf Deutsch zu übersetzen. Wir danken Both ENDS für die gute Zusammenarbeit und dem Forum Umwelt und Entwicklung für die Unterstützung für diese Aufgabe.

www.agrarkoordination.de

DISKUSSIONSPAPIER

Die Internationale Gemeinschaft vereinbarte 2015, dass agrarökologische Ansätze in der Landwirtschaft wichtig für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sind. Agrarökologische Ansätze und Praktiken helfen beim Wandel hin zu widerstandsfähigeren, ressourceneffizienteren und nachhaltigeren landwirtschaftlichen Systemen.¹ Dies hat direkte Relevanz besonders in Bezug auf die SDG (Ziele für nachhaltige Entwicklung) 1 (keine Armut), 2 (kein Hunger), 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und 15 (Leben an Land).

Seit vielen Jahren fördert Both ENDS agrarökologische Ansätze. Both Ends unterstützt Gartenwaldwirtschaft in Sri Lanka², die von Landwirt*innen selbst verwaltete natürliche Regeneration (FMNR) in der Sahelzone³ und evolutionäre Pflanzenzüchtung im Iran⁴ – um nur wenige Beispiele zu nennen. Unsere Erfahrung zeigt, dass diese Ansätze funktionieren, da sie auf der Erfahrung, den Fertigkeiten und der Fachkompetenz von Bauern und Bäuerinnen basieren, die die Dynamik ihrer lokalen Umgebung verstehen.

Jedoch verursacht das UPOV 91 genannte internationale Übereinkommen möglicherweise Probleme bei der Umsetzung solcher Ansätze, besonders bei vielversprechenden neuen Züchtungsverfahren. Wir beobachten deshalb die von den Saatgutunternehmen erfolgreich betriebene Lobbyarbeit und Interessenvertretung im Hinblick auf UPOV 91 in EU Handelsabkommen wie mit Kanada (CETA), Indonesien (CEPA) und Japan (JEFTA) mit großer Sorge. Die von der EU in den andauernden Verhandlungen mit den MERCOSUR-Staaten in Lateinamerika vertretene Position zeigt die gleiche Einflussnahme der Saatgutunternehmen.⁵

Mit diesem Papier möchten wir eine dringend benötigte Debatte zu den Beziehungen zwischen UPOV 91, nationalen Saatgutgesetzen und Handelsabkommen sowie zu den Auswirkungen auf die Lebensumstände von Subsistenz-Landwirt*innenermöglichlichen.

VON TRADITIONELLEN HIN ZU KOMMERZIELLEN SATTGUTSYSTEMEN

Über Jahrtausende hinweg war Saatgut frei zugänglich und kostenlos nutzbar. Bauern und Bäuerinnen überall auf der Welt waren verantwortlich für die Züchtung und Auswahl der Pflanzen sowie für die Weiterentwicklung des Saatguts. Sie wählten die Samen aus, die am besten zum

lokalen Boden, Klima und der Essenskultur passten und tauschten diese Samen untereinander. Daraus resultierte eine große agrarbiologische Vielfalt und ein Genpool, die den Landwirt*innen bei der Risikostreuung und der Anpassung an sich verändernde extreme Wetterbedingung half.

In den meisten Ländern des Globalen Südens stellt dieses traditionelle Saatgutssystem nach wie vor sowohl die Lebensgrundlage für Landwirt*innen als auch die Grundlage für nationale Nahrungssicherheit dar. Es handelt sich um ein flexibles System, das auf der freien Sammeln, Nachbau, dem freien Austausch und Weiterverkauf von Saatgut basiert. Dieses System steht jedoch vor wachsenden Problemen.

Veränderungen hin zu formelleren- und kommerziellen-Saatgutssystemen wurden durch die Industrialisierung der Landwirtschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausgelöst. Zunächst wurden vermehrt öffentliche Fördermittel gekürzt und öffentliche Institutionen privatisiert, die für landwirtschaftliche Forschung und Pflanzenzüchtung zuständig waren.

Kommerzielle Pflanzenzüchter trieben die Entwicklung neuer Pflanzensorten weiter voran. Sie konzentrierten sich dabei auf ertragreichere, krankheitsresistentere Sorten, die sich besser an klimatische Veränderungen anpassen können oder aus denen sich schmackhaftere Nahrungsmittel produzieren lassen, die länger gelagert werden können. Zum anderen wollten kommerzielle Pflanzenzüchter zur Sicherung und Steigerung ihrer Profite ihre Investitionen in die Saatgutforschung vor anderen Nutzern schützen. Dies führte zu einer Verschärfung des Rechts des geistigen Eigentums (IPR) für kommerzielles Saatgut. Das formelle Saatgutssystem beginnt somit bei der Pflanzenzüchtung und -selektion und endet mit zertifiziertem Saatgut und geprüften Sorten.⁶ Heute dominiert Saatgut aus dem Privatsektor den globalen Markt. Schätzungen zufolge lag im Jahr 2007 der globale Marktanteil der vier größten kommerziellen Saatgutunternehmen für Gemüse bei siebzig Prozent. Bei den acht größten Saatgutunternehmen lag dieser Marktanteil bei vierundneunzig Prozent.⁷

WAS BEDEUTET UPOV?

UPOV steht für *Union Internationale pour la Protection des Obtentions Végétales*, also Internationaler Verband zum Schutz neuer Pflanzenzüchtungen. Die zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf wurde 1961 durch die Einführung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht in der "Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer

Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen”.⁸ Im Grunde stellt das UPOV-Übereinkommen eine Art Schutz des geistigen Eigentums für Pflanzensorten dar.⁹ Es verleiht Rechteinhaber*innen (Züchtern) die Möglichkeit, andere für einen bestimmten Zeitraum von der Nutzung ihrer Erfindung (Pflanzensorte) auszuschließen¹⁰. Während die Zulassungskriterien für Saatgutpatente relativ streng ausfallen, kann das UPOV Übereinkommen nur patentähnlichen Schutz auf Saatgut erteilen.

Es fanden drei Überarbeitungen des Übereinkommens statt: 1972, 1978 und 1991. Das erste Übereinkommen von 1961 hatte sechs Mitgliedstaaten.¹¹ Dreißig Jahre später, zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung, war die Mitgliederzahl auf gerade einmal zwanzig angestiegen. Als jedoch Handelsabkommen begannen, Länder des globalen Südens dazu zu verpflichteten, UPOV beizutreten, stieg die Mitgliederzahl erheblich an, auf heutige 78 Mitgliedstaaten. Um die Aufnahmekriterien von UPOV zu erfüllen, muss der potentielle Mitgliedstaat nationale Saatgutgesetze umsetzen, welche die in dem Übereinkommen aufgeführten Anforderungen erfüllen.

WELCHE GEFAHR GEHT VON UPOV 91 AUS?

Die Auswirkungen, die UPOV 91 und daraus resultierend die nationale Saatgut-Gesetzgebung auf Kleinbauern und agrarökologische Ansätze in der Landwirtschaft haben, bieten Grund zu wachsender Besorgnis. Zunächst beunruhigt uns die Tatsache, dass UPOV 91, welches sich auf das formelle oder kommerzielle Saatgutssystem konzentriert, kommerzielle Pflanzenzüchterrechte auf Kosten der Rechte von Landwirt*innen bevorzugt. Zweitens ist UPOV 91 nicht kompatibel mit dem Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA).¹² Abschließend gibt es auch Bedenken, dass Übereinkommen wie UPOV 91 zu genetischer Erosion führen¹³ und innovative Ansätze wie evolutionäre Pflanzenzüchtung behindern könnten.¹⁴

WIE UPOV 91 DAS RECHT AUF NACHBAU, NUTZUNG, TAUSCH UND VERKAUF VON SAATGUT FÜR DEN NACHBAU UNTERGRÄBT

Das UPOV 1991 Übereinkommen legt in Artikel 14 fest, dass Landwirt*innen die Genehmigung des Pflanzenzüchters benötigen, wenn sie geschütztes Saatgut zu den in (i) bis (vi) aufgeführten Zwecken (i) (re)produzieren, (ii) zum Verkauf anbieten, (iii) verkaufen oder anderweitig vertreiben, (iv) exportieren, (v) importieren oder (vii) aufbewahren möchten. Diese Rechtsgrundlage wird als Züchterrecht bezeichnet. Ob ein Züchter gewillt ist, eine Genehmigung für eine dieser Nutzungen zu erteilen, kann von einer vom Bauern an den

Züchter getätigten Zahlung abhängig sein. Für die meisten Landwirt*innen des Globalen Südens mit begrenzten Mitteln sind solche Zahlungen nicht erschwinglich oder zumindest mit erhöhten Lebenshaltungskosten verbunden.

Artikel 15(1)(i) sieht eine Ausnahmeregelung beim Züchterrecht vor, wenn Landwirt*innen das geschützte Saatgut für private und nicht gewerbliche Zwecke nutzen. Jedoch lässt UPOV wenig Auslegungsspielraum für den Begriff “privat”: Bauern dürfen geschütztes Saatgut auf ihrem eigenen Land nur nutzen, um ihre eigene Familie, die auf diesem Stück Land lebt, zu ernähren. Obwohl die Mitgliedstaaten die “Freiheit haben, die landwirtschaftlichen Praktiken zu definieren, von denen sie der Auffassung sind, dass sie unter den Handlungsbereich dieser Ausnahmeregelung fallen”¹⁵, hat UPOV “Bestimmungen in der nationalen Gesetzgebung, die die Freiheit des Nachbaus, des Tauschs und Verkaufs von Saatgut / Vermehrungsmaterial fördern, selbst bei Kleinbauern immer konsequent abgelehnt.”¹⁶

Als weitere Einschränkung stellt Artikel 15(2) klar, dass es den Mitgliedstaaten überlassen wird, “in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in Bezug auf jegliche Sorte einzuschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte gewonnen haben, zum Zwecke der Vermehrung *im eigenen Betrieb* weiter zu verwenden.“ [eigene Hervorhebung]. Auch hier fördert UPOV einen engen Auslegungsspielraum und zielt dabei auf ausgewählte Kulturen ab, bei denen das Erntegut normalerweise von Landwirt*innen für die Vermehrung zurückbehalten wird.¹⁷ Es bleibt unklar, was genau mit “angemessenem Rahmen” und “berechtigten Interessen” gemeint ist, jedoch kann eine Vergütung dafür gefordert werden. Selbst wenn diese Einschränkung des Züchterrechts akzeptiert wird, ist es nicht erlaubt, Saatgut, das von einer anderen Person erhalten wurde, zu nutzen, um eine geschützte Sorte zu pflanzen.

In den Abschnitten zu häufig gestellten Fragen wird auf der UPOV-Website behauptet, die Mitgliedstaaten hätten die Flexibilität, zu entscheiden, “wo die *berechtigten Interessen* des Züchters nicht *maßgebend beeinträchtigt* werden, so darf es in Einzelfällen bei Vermehrungsmaterial geschützter Sorten Subsistenzlandwirten gestattet werden, dieses gegen andere *lebenswichtige Güter* innerhalb der *lokalen Gemeinschaft* zu tauschen.”¹⁸ Jedoch ist auch hier wieder unklar, welcher genauen Definition jeder der hervorgehobenen Begriffe unterliegt. Es kann argumentiert werden, UPOV interpretiere die private und nicht-gewerbliche Nutzung zu eng, da Subsistenzlandwirt*innen stets Teile ihrer Ernte tauschen, insbesondere nach einer guten Saison.¹⁹

UPOV 91 UND DER INTERNATIONALE VERTRAG ÜBER PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) wurde 2001 verabschiedet und trat drei Jahre später in Kraft. Seine Ziele sind zum Ersten die Erhaltung und nachhaltige Nutzung aller pflanzengenetischen Ressourcen von Nahrung und Landwirtschaft und des Weiteren die ausgewogene und gerechte Verteilung von Vorteilen, die sich aus deren Nutzung ergeben, in Einklang mit dem Übereinkommen über biologische Vielfalt für nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssicherheit.²⁰

Der Vertrag, der derzeit über 144 Vertragsparteien verfügt, war das erste international bindende Instrument bei der Anerkennung der Rechte der Bauern.²¹ In seiner Präambel steht geschrieben, dass "die in diesem Vertrag anerkannten Rechte zur Zurückbehaltung und Nutzung sowie zum Austausch und Verkauf von aus dem Betrieb gewonnenem Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial anerkannt werden (...) grundlegend für die Umsetzung der Rechte der Bauern und für die Förderung der Rechte der Bauern auf nationaler und internationaler Ebene sind." Teil III, Artikel 9 des Vertrags verschreibt sich vollständig den Rechten der Landwirt*innen.

Aus diesem Grund besteht eine klare Diskrepanz zwischen UPOV 91 und ITPGRFA im Hinblick auf das Recht auf Zurückbehaltung, Nutzung sowie Austausch des aus dem Betrieb gewonnenen Saatguts und anderen Vermehrungsmaterials. Schlimmer noch, die Durchsetzung von UPOV 91 ist weitaus strenger als die Durchsetzung von ITPGRFA. Auf letzteres Problem verwies auch Olivier de Schutter, ehemaliger VN-Sonderberichterstatter über das Recht auf Nahrung. Er nannte die Rechte der Bauern im ITPGRFA "Rechte ohne Rechtsmittel". Er bemerkte, dass "die Bestimmung [Artikel 9] vage bleibt, und die Umsetzung dieser Bestimmung innerhalb der Vertragsparteien sehr ungleich ist. Dies steht in starkem Kontrast zur Durchsetzbarkeit von Pflanzenzüchterrechten und Patenten aus der Biotech-Industrie auf internationaler Ebene".²²

UPOV 91, DIE WELTHANDELSORGANISATION UND SAATGUTGESETZE

Die Welthandelsorganisation ist eine zwischenstaatliche Organisation, die seit Mitte der 1990er Jahre den internationalen Handel reguliert. Ihr offizielles, oberstes Ziel ist "die Öffnung des Handels zum Nutzen aller".²³ Alle Mitgliedstaaten der WTO müssen das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, kurz TRIPS-Übereinkommen, befolgen. Als dieses

1995 in Kraft trat, führte TRIPS erstmals Regeln zum Schutz geistigen Eigentums ins Handelssystem ein. Während der Verhandlungen zu TRIPS schafften es die Entwicklungsländer zu verhindern, dass Mitgliedstaaten dazu verpflichtet wurden, Patente auf Pflanzen und Tiere zu erteilen.

TRIPS verpflichtet jedoch alle WTO-Mitgliedsstaaten dazu, „für den Sortenschutz für Pflanzen entweder durch Patente oder durch ein effizientes *sui generis* System²⁴ oder einer Kombination aus beidem, Sorge zu tragen“. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Landesregierungen der Mitgliedstaaten befähigt werden zu entscheiden, welche nationalen IPR-Regelungen für Sortenschutz am angemessensten sind und ihre eigenen Saatgutgesetze entwickeln dürfen.

Wenn die Verwendung eines *sui generis* Systems für den Schutz von Pflanzensorten in Betracht gezogen wird, kommt oftmals UPOV 91 ins Spiel. Im Gegenteil zu ITPGRFA, das nicht spezifisch für den Umgang mit IPR entwickelt wurde,²⁵ kann UPOV 91 als ein solches *sui generis* System fungieren. Die UPOV-Mitgliedstaaten üben häufig Druck auf Länder des Globalen Südens aus, damit diese das UPOV 91-Übereinkommen unterzeichnen, auch wenn die WTO von den am wenigsten entwickelten Ländern bis zum 01. Juli 2021 nicht fordert, für Sortenschutz für Pflanzen Sorge zu tragen. Zudem scheint es so, als ob reiche Staaten trotz ihres Versprechens, Entwicklungsländer bei der Erfüllung ihrer WTO-Verpflichtungen und der Entwicklung nationaler Saatgutgesetze zu unterstützen, in der Praxis diese Unterstützung oftmals darauf hinausläuft, vorzuschlagen, dass diese Länder ihre nationalen Saatgutgesetze einfach gemäß UPOV 91-Übereinkommen entwickeln.

UPOV UND ANDERE HANDELSABKOMMEN

Internationale, zwischenstaatliche Handelsabkommen beinhalten häufig Verweise auf UPOV 91. Oftmals drängen Industriestaaten im Zuge der Handelsverhandlungen auf diese Einbeziehung. Die Konsequenzen der Einbeziehung solcher Verweise hängen von den spezifischen Formulierungen ab. Jedoch lassen sich im Allgemeinen die Auswirkungen einer solchen Einbeziehung nur schwer rückgängig machen.

UPOV behält seinen Mitgliedern vor, die Mitgliedschaft mittels offizieller Bekanntgabe zu beenden. Ein Jahr nach der Bekanntgabe wird das UPOV Mitglied von all seinen Verpflichtungen unter dem Abkommen entlassen. Jedoch wird eine Entlassung von den UPOV 91 Verpflichtungen komplizierter- wenn nicht sogar wirtschaftlich und politisch unmöglich- wenn im Handelsabkommen ein Verweis auf das UPOV 91-Übereinkommen enthalten ist. In solch einem Fall könnte der Ausstieg aus UPOV oder eine Nichtbefolgung

der Regelungen aus dem Übereinkommen im Bruch eines besagten Handelsabkommens resultieren. Sprich, wenn ein Land die Auslösung eines Streitbeilegungsmechanismus und somit das Risiko von Sanktionen vermeiden möchte, wird es *de facto* dazu gezwungen, die Regelungen von UPOV 91 weiterhin zu befolgen, sogar nach Beendigung der UPOV-Mitgliedschaft. Der einzige Ausweg ist die Abänderung des Handelsabkommens im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien. Wenn dazu keine Möglichkeit besteht, ist die einzige Lösung nicht nur der Ausstieg aus UPOV, sondern auch aus dem Handelsabkommen- es sei denn, das Abkommen enthält eine Sonderklausel, die den Ausstieg aus nur einem Vertragsteil des Abkommens ermöglicht.

UPOV bezieht sich in der Tat auf Streitbeilegungsmechanismen. Jedoch sind diese Mechanismen in Handelsabkommen weitreichender, da sie normalerweise neben Streitbeilegungsmechanismen auch Bestimmungen zur Durchsetzung der eingegangenen Verpflichtungen enthalten. Normalerweise wird dies in einem separaten Kapitel zu zwischenstaatlicher Streitbeilegung reguliert. Wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, ein anderer Staat komme seinen Verpflichtungen unter UPOV nicht nach, so kann dieser Staat gegen letzteren unter einem solchen Mechanismus Forderungen geltend machen. Wenn die Forderungen begründet sind, darf der fordernde Staat mitunter Sanktionen erteilen, wie beispielsweise die Erhöhung von Importzöllen auf Warenlieferungen aus dem betreffenden Staat.

Die Situation wird sogar noch komplexer, wenn das Handelsabkommen ein Kapitel über Investitionen mit einem Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS) beinhaltet. Diese Kapitel sind enorm kontrovers: Sie verleihen Einzelunternehmen aus einem Staat das exklusive Recht, nationale Gerichte des anderen Staats zu umgehen und letzteren über ein Ad-hoc-Tribunal zu verklagen, wenn das Unternehmen der Auffassung ist, dass seine Rechte verletzt würden.²⁶ Dies bedeutet, dass Einzelunternehmen einen Staat auf direktem Wege auf Schadenersatz verklagen dürfen, wenn dieser seinen Verpflichtungen unter UPOV 91 nicht nachkommt.



Das kürzlich unterzeichnete umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen der Europäischen Union und Kanada verpflichtet sich im Artikel 20.31 UPOV 91:

Jede Partei ist zur Zusammenarbeit verpflichtet, um dem Schutz von Pflanzensorten auf Grundlage des Gesetzes von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris beschlossen wurde, nachzukommen.

CETA enthält ebenso eine Form des ISDS, Investitionsgerichtsbarkeit (ICS) genannt. Zudem stuft es die Rechte der Pflanzenzüchter explizit als Rechte des geistigen Eigentums ein, die wiederum durch das CETA-Investitionsschutzabkommen abgedeckt werden. Dies bedeutet, dass bei Uneinigheiten über die Anwendung der UPOV 91-Verpflichtungen ein ISDS zum Einsatz kommen kann.

FAZIT

Der ITPGRFA erkennt die Rechte der Bauern an, einschließlich des Rechts zur Zurückbehaltung und Nutzung sowie zum Austausch und Verkauf von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial. Diese Rechte sind für Kleinbauern, deren Existenz zu einem großen Teil von informellen Saatgutssystemen abhängt, weltweit von enormer Bedeutung. Diese Rechte sind gleichermaßen für die weitere Förderung agrarökologischer Ansätze in der Landwirtschaft wichtig, was zu widerstandsfähigeren und nachhaltigen landwirtschaftlichen Systemen weltweit beitragen wird.

UPOV schränkt jedoch diese wichtigen Rechte der Bauern und Bäuerinnen auf verschiedene Weise ein. Die Landwirte benötigen die Erlaubnis der Pflanzenzüchter, um geschütztes Saatgut zurückzubehalten oder zu nutzen, es sei denn, sie tun dies für private und nicht-gewerbliche Zwecke. UPOV definiert solche Zwecke ohne großen Spielraum und hat Bestimmungen der nationalen Gesetzgebungen, die die Freiheit zur Zurückbehaltung, des Austauschs und Verkaufs von Saatgut und Vermehrungsmaterial- selbst unter Kleinbauern- fördern, immer wieder abgelehnt. Die Rechte der Züchter werden, um es anders zu formulieren, sehr gestärkt und haben Vorrang vor den Rechten der Bauern.

Auch wenn Artikel 15(2) von UPOV 91 eine optionale Einschränkung der Rechte der Züchter vorsieht, lässt auch dieser Artikel erneut wenig Spielraum und bezieht sich ausschließlich auf ausgewählte Pflanzen, bei denen die Zurückhaltung des Ernteguts zur Weitervermehrung zur gängigen Praxis gehört. Des Weiteren behauptet UPOV, das Übereinkommen erlaube es Subsistenzlandwirt*innen, geschütztes Saatgut gegen andere lebenswichtige Güter innerhalb der lokalen Gemeinschaft zu tauschen. Da Subsistenzbauern jedoch versuchen werden, den Teil der Ernte, den sie nicht selbst benötigen, sowohl inner- als auch außerhalb der Gemeinschaft zu verkaufen oder zu tauschen, erscheint auch dies eine restriktive Definition.

Zudem bietet die Durchsetzung Grund zur Besorgnis. Während UPOV konsequent durchgesetzt wird, ist dies beim ITPGRFA nicht der Fall. Wenn es in Handelsabkommen Verweise auf UPOV 91 gibt, wird es sogar noch komplizierter. Ein Land kann aus dem UPOV-Übereinkommen aussteigen, riskiert jedoch damit Sanktionen wegen Verletzung des Handelsabkommens. Im schlimmsten Fall, also wenn das Handelsabkommen einen Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS) beinhaltet, kann das Land sogar direkt

von einem Unternehmen wegen Verletzung seiner UPOV 91-Verpflichtungen verklagt werden.

Kurzum, das UPOV-Übereinkommen von 1991 hat weitreichende Auswirkungen auf die Rechte von Bauern und Bäuerinnen zur Zurückbehaltung und Nutzung sowie zum Austausch und Verkauf von aus dem Betrieb gewonnenem Saatgut/Vermehrungsmaterial. Diejenigen, die die Texte ausarbeiten und solche, die sich um die Rechte von Kleinbauern und die Förderung agrarökologischer Praktiken sorgen, sind sich unter Umständen nicht über die gravierenden Konsequenzen bewusst, die ein einfacher Verweis auf UPOV 91 in einem Handelsabkommen haben kann.

Wir hoffen aus diesem Grund, dass dieses Diskussionspapier zu einer ehrlichen und zukunftsweisenden Diskussion zu den Folgen von UPOV 91 und seiner Einbindung in Handelsabkommen für Landwirt*innen im Globalen Süden beitragen wird sowie zu unseren gemeinsamen Anstrengungen, agrarökologische Ansätze in nationaler und internationaler Politikgestaltung zu stärken.

- 1 Agrarökologie ist ein konzeptuelles Rahmenwerk mit grundlegenden Prinzipien zur Untersuchung, Entwicklung und Verwaltung agrarökologischer Systeme, die sowohl eine produktive als auch natürliche Ressource sind, die erhaltend, kulturell sensibel, sozial gerecht und umweltschonend ist. Für weitere Informationen: Altieri, M., 1995. *Agroecology: The Science of Sustainable Agriculture*. (Agrarökologie: Die Wissenschaft der Nachhaltigen Landwirtschaft.) 2. Ausg. Boulder: Westview Press.'
- 2 Both ENDS, 2018. Rich Forests online Verfügbar auf: <https://www.bothends.org/en/Our-work/Alternatives/Rich-Forests/> [Zugriff am 18. Oktober 2018].
- 3 Both ENDS, 2018. *Regreening* auf: <https://www.bothends.org/en/Our-work/Alternatives/Regreening/> [Zugriff am 18. Oktober 2018].
- 4 Ein Beispiel für evolutionäre Pflanzenzucht von Both ENDS, 2016. *Innovative seed management Iran* (Innovatives Saatgutmanagement Iran). [online] Verfügbar auf: <https://www.bothends.org/en/Whats-new/Publicities/Innovative-seed-management-Iran/> [Zugriff am 18. Oktober 2018].
- 5 EU, 2016. *EU proposal on Intellectual Property Rights*. (EU-Vorschlag zum Recht des geistigen Eigentums.) [pdf] Verfügbar auf: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/november/tradoc_155070.pdf [Zugriff am 18. Oktober 2018], Artikel 9, S.15.
- 6 FAO, 2018. *What are seed systems? (Was sind Saatgutssysteme?)* [online] Verfügbar auf: <http://www.fao.org/agriculture/crops/thematic-sitemap/theme/compendium/tools-guidelines/what-are-seed-systems/en/> [Zugriff am 18. Oktober 2018].
- 7 USDA, 2011. *Research Investments and Market Structure in the Food Processing, Agricultural Input, and Biofuel Industries Worldwide* (Forschungsinvestitionen und Marktstrukturen in der Lebensmittelverarbeitung, landwirtschaftliche Produktionsmittel und Biokraftstoffindustrien weltweit). [pdf] Verfügbar auf: https://www.ers.usda.gov/webdocs/publications/44951/11777_err130_1_.pdf?v=0 [Zugriff am 18. Oktober 2018], S. 35.
- 8 UPOV, 2011. *Aufgabe der UPOV*. [online] Verfügbar auf: <https://www.upov.int/about/de/index.html> [Zugriff am 18. Oktober 2018].
- 9 Braunschweig, T., Meienberg, F., Pionetti, C., Shashikant, S., 2014. *Owning Seeds, Accessing Food*. Zurich (Saatgutbesitz, Zugang zu Nahrung): Erklärung von Bern, S.9.
- 10 De Jonge, B., Munyi, P., 2017. *Creating space for 'informal' seed systems in a plant variety protection system that is based on UPOV 1991* (Platz für „informelle“ Saatgutssysteme schaffen in einem auf UPOV 1991 basierenden Sortenschutzsystem). [pdf] Verfügbar auf: www.issdseed.org/sites/default/files/case/issd_africa_twg3_synthesis_paper_creating_space_for_informal_seed_systems_in_a_plant_variety_protection_system_that_is_based_on_upov_1991.pdf [Zugriff am 18. Oktober 2018], S.1.
- 11 Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich. Andere Länder, die an der Gründungskonferenz in Paris 1961 teilnahmen, waren Belgien, Israel, Italien, Südafrika, Spanien und die Schweiz. Die teilnehmenden Industrieverbände dieser Konferenz umfassten: den Internationalen Verband der Pflanzzüchter für den Sortenschutz (ASSINSEL), die Internationale Vereinigung für den Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI), die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOFORA) sowie die International Federation of the Seed Trade (Internationaler Verband des Saatgut Handels)(FIS). Siehe: UPOV, 1974. *Actes des conférences internationales pour la protection des obtentions végétales* (Internationale Konferenzakten zum Sortenschutz) [pdf] Verfügbar auf: https://www.upov.int/edocs/pubdocs/fr/upov_pub_316.pdf [Zugriff am 18. Oktober 2018], Seiten. 103, 104, 156.
- 12 Siehe: Grain, 2015. *UPOV91 und andere Saatgutgesetze: eine grundlegende Einführung dazu, wie Unternehmen versuchen, Saatgut zu kontrollieren und zu monopolisieren*. <https://www.grain.org/article/entries/5314-upov-91-and-other-seed-laws-a-basic-primer-on-how-companies-intend-to-control-and-monopolise-seeds> [Zugriff am 18. Oktober 2018] und De Jonge, B., 2016. *Reconciling Farmers' and Plant Breeders' rights* (Wie Rechte der Bauern und der Pflanzzüchter in Einklang gebracht werden können), Den Haag: Oxfam.
- 13 Der Verlust der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft. Siehe: Grain, 1999. *UPOV on the war path* (UPOV auf Kriegspfad): <http://www.grain.org/es/article/entries/257-upov-on-the-warpath> [Accessed 18 October 2018].
- 14 Both ENDS, 2016. Op.cit.
- 15 De Jonge, B., Munyi, P., 2017. Op.cit., S. 6.
- 16 Shashikant, S., Meienberg, F., 2015. *International Contradictions on Farmers' Rights: The interrelations between the International Treaty, its Article 9 on Farmer's Rights, and Relevant Instruments of UPOV and WIPO* (Internationale Widersprüchlichkeiten bei Rechten der Bauern: die Zusammenhänge zwischen dem internationalen Vertrag, seinem Artikel 9 zu Rechten von Bauern und wichtige Instrumente von UPOV und WIPO). [pdf] http://www.apbrebes.org/files/seeds/files/Treaty_UPOV_WIPO%20Interrelations_def_150929.pdf [Zugriff am 18. Oktober 2018], S. 9.
- 17 Ibid., S.7.
- 18 UPOV, 2011. *Frequently Asked Questions*: <http://www.upov.int/about/en/faq.html#QF60> [Zugriff am 18. Oktober 2018].
- 19 De Jonge, B., 2016. Op. cit., S.6.
- 20 FAO, 2018. *Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft* [online] Verfügbar auf: <http://www.fao.org/plant-treaty/en/> [Zugriff am 18. Oktober 2018].
- 21 Correa, C., Shashikant, S., Meienberg, F., 2015. *Plant Variety Protection in Developing Countries, A Tool for Designing*

a *Sui Generis Plant Variety Protection System: An Alternative to UPOV1991* (Schutz von Pflanzenzüchtungen in Entwicklungsländern, ein Instrument zur Entwicklung eines Sui Generis Systems zum Schutz von Pflanzenzüchtungen).

2. Ausg. APBEBES, S. 23. Das Konzept der Rechte der Bauern wird während der FAO-Konferenz 1989 in der Resolution 5/89 erwähnt, jedoch war die Resolution nicht bindend und die Rechte wurden nicht definiert. Siehe: FAO, 1989. *Report of the Conference of FAO (Bericht der FAO-Konferenz)*. [online] Verfügbar auf: <http://www.fao.org/docrep/x5588E/x5588E00.htm> [Zugriff am 18. Oktober 2018], Part V. Major trends and policies in food and agriculture, under EU.

Commission on plant genetic resources and the international undertaking: progress report (Teil V. Wichtige Entwicklungen und politische Ansätze im Bereich Nahrung und Landwirtschaft, unter E. Kommission zu pflanzengenetischen Ressourcen und die internationale Zusicherung: Fortschrittsbericht).

22 Special Rapporteur on the right to food, 2009. *The right to food* (Sonderberichterstatte über das Recht auf Nahrung, 2009. *Das Recht auf Nahrung*). UN Dok. A/64/170, S.16.

23 WTO, 2018. *Overview (Überblick)* [online] Verfügbar auf: https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/wto_dg_stat_e.htm [Zugriff am 18. Oktober 2018].

24 Sui generis bedeutet "eigener Art" und besteht aus einer Reihe national anerkannter Gesetze und Möglichkeiten der Ausdehnung des Sortenschutzes (PVP), abgesehen von Patenten, siehe: Kalaskar, B. *Traditional Knowledge and Sui-Generis Law* (Traditionelle Kenntnisse und Sui Generis- Gesetzgebung). [pdf] Verfügbar auf: <https://www.ijser.org/researchpaper/TRADITIONAL-KNOWLEDGE-AND-SUI-GENERIS-LAW.pdf> [Zugriff am 18. Oktober 2018].

25 Correa, C., Shashikant, S., Meienberg, F., 2015. *Op. cit.*, S.10.

26 Für eine tiefgreifendere Diskussion der größeren Problemfelder in Bezug auf ISDS siehe: Both ENDS, 2015. *To Change a BIT is not enough* <https://www.bothends.org/en/Whats-new/Publicaties/To-change-a-BIT-is-not-enough/> [Zugriff am 18. Oktober 2018] und Both ENDS, 2016. *Rethinking Bilateral Investment Treaties: Critical Issues and Policy Choices (Umdenken bei bilateralen Investitionsabkommen: Zentrale Themen und politische Entscheidungen)*. [online] Verfügbar auf: <https://www.bothends.org/en/Whats-new/Publicaties/Book-Rethinking-Bilateral-Investment-Treaties-Critical-Issues-and-Policy-Choices> [Zugriff am 18. Oktober 2018].





QUELLENANGABEN

2018 Both ENDS

**2019 Forum Umwelt und
Entwicklung**

Titelbild: Bauern im Iran
(fotografiert von Hamed
Zolfaghari)

Foto Seite 6: "Frau beim Worfeln
von Getreide" von Ray Witlin auf
Flickr

Foto Seite 10-11: Bauern im
Iran (fotografiert von Hamed
Zolfaghari)

Text: Sander Hehanussa und
Burghard Ilge (Both ENDS)

Lektoren: Nathalie van Haren,
Stefan Schüller, Sinde de Strijcker
(Both ENDS), GRAIN

Editor der englischen Ausgabe:
Ellen Lammers

Übersetzung: Sophia Erben ,
Language Service International

Design: Margo Vlamings

Forum Umwelt und Entwicklung,
Deutschland

Agrar Koordination (FIAe.V.)

**Both ENDS**
Connecting people for change

AGRAR 
KOORDINATION
Forum für internationale Agrarpolitik e.V.


**Forum Umwelt
und Entwicklung**

